presserat

Eine Verwechslungsgefahr besteht nicht

Zeitschrift hat Anzeigen korrekt als solche gekennzeichnet

Eine Fachzeitschrift veröffentlicht zwei Anzeigen. Ein Leser des Blattes kritisiert eine Verletzung des Trennungsgrundsatzes nach Ziffer 7 des Pressekodex. Die Anzeigen seien redaktionellen Beiträgen sehr ähnlich oder sogar mit ihnen identisch. Die Zeitschrift hält dagegen, dass beide Veröffentlichungen deutlich als Anzeige gekennzeichnet seien. Ein Verstoß gegen das Trennungsgebot liege daher nicht vor. (2008)

Der Beschwerdeausschuss vermag in der Veröffentlichung der beiden Anzeigen keine Verletzung der Ziffer 7 des Pressekodex (Schleichwerbung) zu erkennen; die Beschwerde ist unbegründet. Die beiden Anzeigen sind eindeutig als solche gekennzeichnet. Eine Verwechslungsgefahr mit redaktionellen Inhalten besteht nicht. Die Anforderungen der Richtlinie 7.1 des Pressekodex werden damit erfüllt.

(BK1-29/08)

Aktenzeichen:BK1-29/08
Veröffentlicht am: 01.01.2008
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: unbegründet